

Liestal, 30. April 2024 / VGD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2024/182</b>
<b>Motion</b>	von Stefan Meyer
Titel:	<b>Individuelles Gesundheitskonto</b>
<b>Antrag</b>	Vorstoss ablehnen

### Begründung

Die Gesetzgebung betreffend die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP, [2. Titel](#) KVG, [SR 832.10](#)) fällt gemäss Art. 117 der Bundesverfassung (BV; [SR 101](#)) in den Kompetenzbereich des Bundes und ist somit grundsätzlich Bundesache (Art. [117](#) BV). Mit Annahme der Artikel [117a](#) und [117b](#) der BV (Volksabstimmungen vom [18. Mai 2014](#) und [28. November 2021](#)) haben Bund und Kantone für eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Dies schliesst die Pflege mit ein.

Die Motion lädt den Regierungsrat ein, mittels einer Standesinitiative zu erwirken, dass «*eine Aufteilung der heutigen Grundversicherung in ein persönliches Gesundheitskonto und eine Hochrisikoversicherung für besonders teure Behandlungen*» erfolgt. Die Motion beabsichtigt damit, Sparanreize übers ganze Jahr aufrecht zu erhalten; gemäss Motion sei besonders die Standardfranchise (mind. 300 Franken für Modelle ohne Wahlfranchise; Art. [103](#) Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung KVV; [SR 832.102](#)) zu tief angesetzt, um individuelle Sparanreize zu bewirken.

Grundsätzlich begrüsst der Regierungsrat Vorschläge, welche die wirksame Senkung der Krankenkassenprämien zur Folge haben. Aus dem grob skizzierten Vorschlag der Motion sind jedoch keine tatsächlichen Vorteile gegenüber dem aktuellen System der OKP ersichtlich. Das heutige System verfügt bereits über einen entsprechenden Risikoausgleich ([1. Abschnitt](#) der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung, VORA; [SR 832.112.11](#)). Der Sparanreiz für Versicherte wird in Versicherungsmodellen mit wählbarer Franchise ab 500 bis 2'500 Franken (Art. [93](#) KVV) und mit einer differenzierten Kostenbeteiligung ([3. Kapitel](#) KVV) festgesetzt. Personen, welche die Standardfranchise von 300 Franken wählen, haben in aller Regel eine hohe Grundprämie (Art. [103 Abs. 1](#) KVV) zu entrichten (siehe [Statistik](#) des BAG, Wahl der Franchise) und tragen so erheblich zu den Versicherungsleistungen bei.

Aus dem grob skizzierten Vorschlag der Motion ist unklar, wie ein solches Gesundheitskonto ausgestaltet sein soll. So ist unklar, ob es sich um ein zweckgebundenes Konto oder um einen «Kredit durch die Krankenversicherungen» handelt. Eine zweckgebundene Ansparung sowie eine Ver-

schuldung aufgrund eines «Gesundheitskredits» erachtet der Regierungsrat als Eingriff in die Eigentumsgarantie<sup>1</sup> und lehnt dies ab. Im Weiteren sind die Folgen einer Überschreitung des Kontos oder Kredits unklar. Bei der Hochrisikoversicherung erachtet der Regierungsrat die Beurteilung, was als Hochrisiko bzw. besonders teure Behandlung gelten soll, als problematisch und nicht vereinbar mit dem Gedanken der Sozialversicherung.

Der Regierungsrat geht zudem davon aus, dass die Verwaltung dieser enormen Guthaben (Konti) hohe Kosten und Risiken verursachen würden. Das [Monitoring 2020 zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung](#) zeigt, dass knapp ein Drittel der Versicherten individuelle Prämienverbilligung erhalten. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Versicherten ein «persönliches Gesundheitskonto» aufbauen könnten. Auch ist nicht zu erwarten, dass diese Versicherten noch wesentlich zu den Gesundheitskosten über dem aktuellen Limit der Kostenbeteiligung beitragen könnten. Es ist unklar, inwiefern das vorgeschlagene neue System weiterhin eine ausreichende, allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität im Sinn der vorstehend erwähnten Verfassungsbestimmungen zu garantieren vermag. Der Regierungsrat empfiehlt daher, die Motion abzulehnen.

---

<sup>1</sup> Wird eine Person zum Sparen zu diesem Zweck verpflichtet, nimmt diese Leistungen aber nie in Anspruch, weil sie nicht krank wird, bedeutet dies ein Eingriff in die Eigentumsgarantie, da sie nicht mehr frei über dieses Vermögen verfügen kann (Art. 26 BV). Wird hingegen eine Person krank, hat das denselben Effekt wie eine sehr hohe Franchise.